

**Vorlage
für die Sitzung der
staatlichen Deputation für Inneres und Sport
am 8. Februar 2012**

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

**Erweiterung des Aufenthaltsbereichs von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern;
Vereinbarung zwischen den Ländern Bremen und Niedersachsen**

A. Problem

Der Aufenthalt von Asylbewerbern ist nach § 56 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, der er zugewiesen wurde. Das Verlassen des Aufenthaltsbereichs ist grundsätzlich nur mit einer Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Asylverfahrensgesetzes zum 1. Juli 2011 haben die Länder jetzt die Möglichkeit, im Einvernehmen durch Rechtsverordnung den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern auf dem Gebiet des jeweils anderen Landes zu erlauben.

Auf der gemeinsamen Kabinettsitzung des Senats und der Niedersächsischen Landesregierung am 21. Februar 2012 ist vorgesehen, dass dort eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird (s. Anlage). Die Vorlage für die Senatssitzung am 14. Februar 2012 ist ebenfalls beigefügt.

Der Erlass einer Rechtsverordnung zur Erweiterung des Aufenthaltsbereichs von Asylbewerbern erfolgt unverzüglich nach der Herstellung des Einvernehmens.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Gender-Prüfung

Die Vorlage hat keine finanziellen, keine personalwirtschaftlichen und keine geschlechterbezogenen Auswirkungen.

Durch das Wegfallen der Notwendigkeit, Verlassenserlaubnisse im Einzelfall zu erteilen, werden die Ausländerbehörden in geringem Umfang entlastet, der nicht quantifizierbar ist.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zur Abstimmung zugeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung

G. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres und Sport stimmt der vorgesehenen Erweiterung des Aufenthaltsbereichs für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu.